

Synopse

Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG); Änderung; 1. Beratung (E16-610-1b)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Januar 2016	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 713.100 (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 13 Grundsatz</p> <p>¹ Die Gemeinden erlassen Nutzungspläne, die regional abgestimmt sind.</p> <p>² Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt bedürfen einer besonderen Grundlage in einem Nutzungsplan.</p>				

Ergebnis GR-Beratung vom 10. Mai 2016:
Zustimmung zu Entwurf Regierungsrat

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Januar 2016	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>^{2bis} Die Gemeinden zeigen auf, wie sie die innere Siedlungsentwicklung und die Siedlungsqualität fördern und wie die Siedlungsentwicklung auf die vorhandenen oder noch zu schaffenden Kapazitäten des Verkehrsnetzes abgestimmt ist.</p> <p>^{2ter} Sie legen die zum Schutz vor Naturgefahren notwendigen Vorschriften in der Nutzungsplanung fest.</p> <p>³ Der Kanton unterstützt die Erarbeitung und Umsetzung der Nutzungsplanung der Gemeinden durch Beiträge. Der Grosse Rat bestimmt durch Dekret die Voraussetzungen und die Höhe der Beitragsleistungen.</p> <p>⁴ Der Kanton fördert die Abstimmung von Siedlung und Verkehr durch Massnahmen zur Gestaltung des Verkehrsablaufs in Strassennetzen und durch gute Angebote des öffentlichen Verkehrs.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p>II.</p>			
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Januar 2016	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			